

Anlage zum Antrag

BEIHILFERECHTLICHE ANGABEN ZU DEN FTB 1 UND 2

Wasserstoff - Speicher Brandenburg

antragstellende Person/Organisation: _____

Antragsnummer: _____

Kurzbezeichnung des Vorhabens: _____

Auf Basis Ihrer Angaben im Antragsformular Ziffer 2.14 ergänzen Sie bitte Ihre Angaben zum zutreffenden Artikel der AGVO auf den entsprechenden Seiten dieses Formulars:

- | | | |
|----------|--|----------|
| 1 | Vorhaben der Tankinfrastruktur zur Versorgung von Fahrzeugen, mobilen Terminalgeräten oder mobilen Bodenabfertigungsgeräten mit erneuerbarem Wasserstoff gemäß Artikel 36a der AGVO | 2 |
| 2 | Nicht gebäudebezogenes Energieeffizienzvorhaben zur Verbesserung der Energieeffizienz gemäß Artikel 38 der AGVO | 4 |
| 3 | Vorhaben zur Förderung (Erzeugung und ggf. Speicherung) von erneuerbarem Wasserstoff gemäß Artikel 41 der AGVO | 6 |
| 4 | Umweltschutzvorhaben zur Erzeugung und/oder Verwendung von erneuerbarem Wasserstoff nach Artikel 36 der AGVO | 8 |

1 Vorhaben der Tankinfrastruktur zur Versorgung von Fahrzeugen, mobilen Terminalgeräten oder mobilen Bodenabfertigungsgeräten mit erneuerbarem Wasserstoff¹ gemäß Artikel 36a der AGVO

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um

- den Bau/Installation einer neuen Infrastruktur
- die Modernisierung einer bestehenden Infrastruktur
- die Erweiterung einer bestehenden Infrastruktur

außerhalb von Häfen² zur Betankung von

- Fahrzeugen, bitte auswählen:
 - Straßenfahrzeuge³
 - Schienenfahrzeuge,
 - Luftfahrzeuge
- mobilen Terminalgeräten (mobile Geräte für Dienstleistungen im Bereich des Luft- oder Seeverkehrs)
- mobilen Bodenabfertigungsgeräten (im Terminalbereich genutzte mobile Geräte für das Be-, Ent- und Umladen von Gütern und intermodalen Ladeeinheiten sowie für Frachtbewegungen)

mit erneuerbarem Wasserstoff.

Die geplante Tankinfrastruktur

- dient ausschließlich dem Eigenbedarf der antragstellenden Person/Organisation.
- soll öffentlich zugänglich sein. Der diskriminierungsfreie Zugang, auch in Bezug auf Tarife, Authentifizierungs- und Zahlungsmethoden sowie sonstigen Nutzungsbedingungen, wird allen Nutzerinnen und Nutzern ermöglicht. Die Gebühren für die Nutzung der Tankinfrastruktur werden - im Fall der Erhebung - den Dritten zu Marktpreisen in Rechnung gestellt.

Bestandteile des Vorhabens sind

- die Tankinfrastruktur selbst
- die dazugehörige technische Ausrüstung
- die notwendigen Komponenten (einschl. Stromkabel, Transformatoren)
- Baumaßnahmen inkl. Anpassungen von Grundflächen oder Straßen
- Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff am Standort für die Betankungskapazität
- Speicherung von erneuerbarem Wasserstoff am Standort für die Tankinfrastruktur

¹ „erneuerbarer Wasserstoff“: Wasserstoff, der – im Einklang mit der in [Richtlinie \(EU\) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018](#) zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) dargelegten Methoden für flüssige oder gasförmige erneuerbare Verkehrskraftstoffe nicht biogenen Ursprungs – aus erneuerbaren Energien gewonnen wurde (Definition gemäß Artikel 2 Nr. 102c. AGVO)

„Energie aus erneuerbaren Quellen“ oder „erneuerbare Energie“ wird definiert als Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Photovoltaik), geothermische Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft, und Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas (vgl. Artikel 2 Nr. 1 der [Richtlinie \(EU\) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018](#) zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen)

² Beihilfen für Investitionen in Bezug auf die Tankinfrastruktur in Häfen fallen nicht unter Artikel 36a AGVO. Ein Hafen ist gemäß Art. 2 Nr. 154 AGVO definiert als ein "Gebiet mit Land- und Wasseranteilen, bestehend aus Infrastruktur und Ausrüstung, die die Aufnahme von Wasserfahrzeugen sowie deren Beladen und Löschen, die Lagerung von Gütern, die Übernahme und die Anlieferung dieser Güter oder das Ein- und Ausschiffen von Fahrgästen, der Schiffsbesatzung und anderer Personen ermöglichen, und jeder sonstigen Infrastruktur, die Verkehrsunternehmen im Hafen benötigen"

³ der Klassen M und N (Personen- und Güterbeförderung gemäß der [Verordnung \(EU\) 2018/858](#)) sowie Klasse L (zwei- und mehrspurige Kraftfahrzeuge gemäß der [Verordnung \(EU\) Nr. 168/2013](#))

Erklärungen:

- Ich/Wir bestätigen, dass die Wasserstoff-Tankinfrastruktur ausschließlich erneuerbaren Wasserstoff bereitstellen wird.

wenn Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff vor Ort

- Ich/Wir bestätigen, dass die nominale Produktionskapazität der am Standort der Infrastruktur befindlichen Anlage zur Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff die maximale Nennleistung oder die maximale Lade- bzw. Betankungskapazität der Lade- bzw. Tankinfrastruktur nicht übersteigt, an die sie angeschlossen ist.

2 Nicht gebäudebezogenes Energieeffizienzvorhaben zur Verbesserung der Energieeffizienz gemäß Artikel 38 der AGVO

Erläutern Sie bitte die aktuelle Situation, die Anlass des Förderantrags ist (inkl. Angabe der betroffenen Energieträger und Angaben zur aktuellen Energieeffizienz - entspricht dem Verhältnis von Ertrag an Leistung, Dienstleistungen, Waren oder Energie zu Energieeinsatz).

Beschreiben Sie bitte, wie sich die Energieeffizienz durch die Substitution mit erneuerbarem Wasserstoff verbessern wird.

Das geplante Vorhaben beinhaltet

- die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff⁴
- die Verwendung von erneuerbarem Wasserstoff
- die Transportinfrastruktur für den erneuerbaren Wasserstoff
- die Verteilungsinfrastruktur für den erneuerbaren Wasserstoff
- die Speicherinfrastruktur für den erneuerbaren Wasserstoff

⁴ „erneuerbarer Wasserstoff“: Wasserstoff, der – im Einklang mit der in [Richtlinie \(EU\) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018](#) zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) dargelegten Methoden für flüssige oder gasförmige erneuerbare Verkehrskraftstoffe nicht biogenen Ursprungs – aus erneuerbaren Energien gewonnen wurde (Definition gemäß Artikel 2 Nr. 102c. AGVO)

„Energie aus erneuerbaren Quellen“ oder „erneuerbare Energie“ wird definiert als Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Photovoltaik), geothermische Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft, und Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas (vgl. Artikel 2 Nr. 1 der [Richtlinie \(EU\) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018](#) zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen)

Wählen Sie bitte eine der Kostenkategorien aus:

- Förderung der Investitionsmehrausgaben (Beihilfe bis zu 55 % der Investitionsmehrausgaben)

d. h. die zuwendungsfähigen Ausgaben entsprechen den Ausgaben der geplanten Investition **reduziert um die Ausgaben eines Alternativszenarios** (Hinweis: Baunebenkosten sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen).

Das Alternativszenario (das sogenannte kontrafaktische Szenario) muss einer Investition mit vergleichbarer Produktionskapazität und Lebensdauer und den bereits geltenden Unionsnormen entsprechen und im Hinblick auf die rechtlichen Anforderungen, die Marktbedingungen und die durch das EU-Emissionshandelssystem geschaffenen Anreize glaubwürdig sein.

Bitte geben Sie das für das Vorhaben zutreffende Alternativszenario an:

- Durchführung einer weniger energieeffizienten Investition, die der üblichen Geschäftspraxis in dem betreffenden Wirtschaftszweig oder für die betreffende Tätigkeit entspricht
Ausgaben der weniger energieeffizienten Investition: _____ EUR
(Das Angebot bzw. die Kalkulationsgrundlage ist auf Anforderung der ILB vorzulegen.)
- Durchführung derselben Investition zu einem späteren Zeitpunkt ermittelter Kapitalwert der Kosten der späteren Investition, abgezinst auf den Zeitpunkt, zu dem die geförderte Investition getätigt würde: _____ EUR
- bestehende Anlagen und Ausrüstungen bleiben in Betrieb
ermittelter Kapitalwert der Investition in die Wartung, Reparatur und Modernisierung der bestehenden Anlagen und Ausrüstung, abgezinst auf den Zeitpunkt, zu dem die geförderte Investition getätigt würde: _____ EUR
- kein Alternativszenario, da die geplante Investition ausschließlich auf die Verbesserung der Energieeffizienz abzielt und zu der es keine weniger energieeffiziente kontrafaktische Investition gibt (Investitionsmehrkosten entsprechen den gesamten Investitionskosten)

- Förderung der Investitionsausgaben ohne Baunebenkosten (Beihilfe bis zu 27,5 % der Investitionsausgaben)

Erklärungen:

- Ich/Wir bestätigen, dass die Investition nicht zur Einhaltung angenommener und auf nationaler Ebene in Kraft getretener Unionsnormen⁵ dient.

bei Verbesserung der Energieeffizienz auf Basis einer angenommenen, aber auf nationaler Ebene noch nicht in Kraft getretener Unionsnorm

- Ich/Wir bestätigen, dass das Vorhaben spätestens 18 Monate vor Inkrafttreten der angenommenen Unionsnorm auf nationaler Ebene durchgeführt und abgeschlossen.

⁵ „Unionsnorm“:

a) eine verbindliche Unionsnorm für das von einzelnen Unternehmen zu erreichende Umweltschutzniveau, nicht jedoch auf Ebene der Union geltende Normen oder festgelegte Ziele, die für Mitgliedstaaten, aber nicht für einzelne Unternehmen verbindlich sind, oder

b) die Verpflichtung, die besten verfügbaren Techniken (BVT) im Sinne der [Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010](#) über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) einzusetzen und sicherzustellen, dass die Emissionswerte nicht über den Werten liegen, die aus dem Einsatz der BVT resultieren würden. Sofern in Durchführungsrechtsakten zur Richtlinie 2010/75/EU oder zu anderen anwendbaren Richtlinien mit den BVT assoziierte Emissionswerte festgelegt wurden, gelten diese Werte. Wenn diese Werte als Bandbreiten ausgedrückt werden, ist der Wert, bei dem die mit den BVT assoziierten Emissionswerte für das betreffende Unternehmen zuerst erreicht werden, anwendbar.

3 Vorhaben zur Förderung (Erzeugung und ggf. Speicherung) von erneuerbarem Wasserstoff⁶ gemäß Artikel 41 der AGVO

Das geplante Vorhaben beinhaltet

- die Erzeugungsanlage für erneuerbaren Wasserstoff
- die Speicheranlage für erneuerbaren Wasserstoff
- zusätzliche Einheiten zur Erzeugung von erneuerbarem Strom
- zusätzliche Speicheranlage für erneuerbaren Strom
- Übertragungs- oder Verteilungsinfrastruktur von erneuerbarem Wasserstoff

Hinsichtlich der Infrastruktur

- für die Übertragung oder Verteilung von erneuerbarem Wasserstoff und/oder
- für die Speicheranlagen für erneuerbaren Wasserstoff

handelt es sich zulässiger Weise um eine gewidmete Infrastruktur (= Infrastruktur, die für im Voraus ermittelbare Unternehmen errichtet wird und auf deren Bedarf zugeschnitten ist).

Der erneuerbare Strom für den Wasserstoff wird aus den folgenden erneuerbaren Energiequellen gewonnen:

- Wind
- Energie aus Biomasse
- Biogas
- Sonne
- Deponiegas
- Wasserkraft
- Klärgas

Leistung der Erzeugungsanlage für erneuerbaren Wasserstoff: _____ MW

jährliche Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff: _____ MWh/a

Bitte geben Sie die Art der Speicherung des erneuerbaren Wasserstoffs an (z. B. Speicherung in Druckbehältern, Speicherung als Flüssiggas): _____

wenn zusätzliche Einheiten zur Erzeugung von erneuerbarem Strom

Bitte geben Sie Art, Anzahl und Leistung der zusätzlichen Einheiten zur Erzeugung von erneuerbarem Strom an:

_____	_____	_____	_____	MWh/a
Erneuerbare-Energien-Anlagen (z. B. Photovoltaikanlage)	Anzahl	Leistung	Jahresertrag	
_____	_____	_____	_____	MWh/a
Erneuerbare-Energien-Anlagen (z. B. Windkraftanlage)	Anzahl	Leistung	Jahresertrag	
_____	_____	_____	_____	MWh/a
Erneuerbare-Energien-Anlagen	Anzahl	Leistung	Jahresertrag	

⁶ „erneuerbarer Wasserstoff“: Wasserstoff, der – im Einklang mit der in [Richtlinie \(EU\) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018](#) zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) dargelegten Methoden für flüssige oder gasförmige erneuerbare Verkehrskraftstoffe nicht biogenen Ursprungs – aus erneuerbaren Energien gewonnen wurde (Definition gemäß Artikel 2 Nr. 102c. AGVO)

„Energie aus erneuerbaren Quellen“ oder „erneuerbare Energie“ wird definiert als Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Photovoltaik), geothermische Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft, und Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas (vgl. Artikel 2 Nr. 1 der [Richtlinie \(EU\) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018](#) zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen)

wenn zusätzliche Speicheranlage für erneuerbarem Strom

Der Stromspeicher wird

- gemeinsam mit mindestens einer Erneuerbaren-Energien-Anlage (Erzeugung und Speicherung nach dem Stromzähler) neu errichtet.
- an eine bestehende Anlage (oder mehrere Anlagen) zur Erzeugung erneuerbarer Energie angeschlossen.

wenn bestehende Anlage

Bitte geben Sie die Höhe der bisher erhaltenen Subventionen für die Erneuerbaren-Energien-Anlage/n an:

erhaltene Subventionen für die Errichtung: _____ EUR

erhaltene Subventionen für den Betrieb (z. B. EEG-Vergütung): _____ EUR

Die Leistung des Speichers beläuft sich auf _____ MW mit einer Speicherkapazität von _____ MWh.

Bitte geben Sie das Speichermedium für den erneuerbaren Stroms an:

- Lithium-Ionen-Batterien
- sonstiges, bitte angeben: _____

Erklärungen:

- Ich/Wir bestätigen, dass der erneuerbare Strom nicht aus erneuerbarem Wasserstoff gewonnen wird.

wenn Vorhaben mit Stromspeicher für erneuerbare Energien

- Ich/Wir bestätigen, dass der Stromspeicher mindestens 75 % seiner jährlichen Energie aus der/den direkt angeschlossenen Anlage/n zur Erzeugung erneuerbarer Energie bezieht.

wenn Vorhaben mit Elektrolyseur und einer oder mehrerer Einheiten zur Erzeugung erneuerbarer Energien nach einem einzigen Netzanschlusspunkt

- Ich/Wir bestätigen, dass die Kapazität des Elektrolyseurs die Gesamtkapazität der Einheiten zur Erzeugung erneuerbarer Energien nicht überschreitet.

4 Umweltschutzvorhaben zur Erzeugung und/oder Verwendung von erneuerbarem Wasserstoff⁷ nach Artikel 36 der AGVO

Mit dem geplanten Vorhaben

- wird in Ausrüstung/Maschinen, die erneuerbaren Wasserstoff nutzen, investiert.
- wird in Ausrüstung/Maschinen, die aus erneuerbarem Wasserstoff gewonnene Brennstoffe nutzen, investiert (zusätzliche Erklärung im Abschnitt Erklärungen).
- wird in die Infrastruktur für den Transport von erneuerbarem Wasserstoff investiert. Zum Vorhaben gehören (*bitte das Zutreffende auswählen*):
 - Hochdruckfernleitungen
 - Verteilerleitungen für die lokale Verteilung, die zahlreichen Netznutzern transparent und diskriminierungsfrei Zugang ermöglichen,
 - Anlagen, die zur Speicherung von hochreinem Wasserstoff genutzt werden⁸,
 - Anlagen für die Einspeisung, Übernahme, Speicherung und Rückvergasung oder Dekomprimierung von Wasserstoff oder in anderen chemischen Stoffen gebundenem Wasserstoff, um ihn in das Gas- oder Wasserstoffnetz einzuspeisen,
 - Terminals, d. h. Anlagen, in denen flüssiger Wasserstoff in gasförmigen Wasserstoff umgewandelt wird, um ihn in das Wasserstoffnetz einzuspeisen⁹,
 - Verbindungsleitungen, d. h. ein Wasserstoffnetz (oder ein Teil davon), das (der) eine Grenze zwischen Mitgliedstaaten quert oder überspannt
 - jede Ausrüstung oder Anlage, die unentbehrlich ist, um ein Wasserstoffnetz sicher und effizient zu betreiben oder bidirektionale Kapazität zu ermöglichen, einschließlich Verdichterstationen.

Die Investition ermöglicht für die Tätigkeiten der antragstellenden Person/Organisation den Umweltschutz (*bitte das Zutreffende auswählen*)

- über geltende Unionsnormen¹⁰ hinaus - unabhängig von strengeren nationalen Vorschriften -
- über angenommene, aber auf nationaler Ebene noch nicht in Kraft getretenen Unionsnormen hinaus (zusätzliche Erklärung im Abschnitt Erklärungen)
- ohne dass eine Verpflichtung zur Umweltschutzverbesserung durch entsprechende Unionsnormen besteht

zu verbessern.

Wählen Sie bitte eine der Kostenkategorien aus:

- Förderung der Investitionsmehrausgaben (Beihilfe bis zu 60 % der Investitionsmehrausgaben)

d. h. die zuwendungsfähigen Ausgaben entsprechen den Ausgaben der geplanten Investition **reduziert um die Ausgaben eines Alternativszenarios** (Hinweis: Baunebenkosten sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen).

Das Alternativszenario (das sogenannte kontrafaktische Szenario) muss einer Investition mit vergleichbarer Produktionskapazität und Lebensdauer und den bereits geltenden Unionsnormen entsprechen und im Hinblick auf die rechtlichen Anforderungen, die Marktbedingungen und die durch das EU-Emissionshandelssystem geschaffenen Anreize glaubwürdig sein.

⁷ „erneuerbarer Wasserstoff“: Wasserstoff, der – im Einklang mit der in [Richtlinie \(EU\) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018](#) zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) dargelegten Methoden für flüssige oder gasförmige erneuerbare Verkehrskraftstoffe nicht biogenen Ursprungs – aus erneuerbaren Energien gewonnen wurde (Definition gemäß Artikel 2 Nr. 102c. AGVO)

„Energie aus erneuerbaren Quellen“ oder „erneuerbare Energie“ wird definiert als Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Photovoltaik), geothermische Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft, und Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas (vgl. Artikel 2 Nr. 1 der [Richtlinie](#)

Bitte geben Sie das für das Vorhaben zutreffende Alternativszenario an:

- Durchführung einer weniger energieeffizienten Investition, die der üblichen Geschäftspraxis in dem betreffenden Wirtschaftszweig oder für die betreffende Tätigkeit entspricht
Ausgaben der weniger energieeffizienten Investition: _____ EUR
Das Angebot bzw. die Kalkulationsgrundlage ist auf Anforderung der ILB vorzulegen.
- Durchführung derselben Investition zu einem späteren Zeitpunkt
ermittelter Kapitalwert der Kosten der späteren Investition, abgezinst auf den Zeitpunkt, zu dem die geförderte Investition getätigt würde: _____ EUR
- bestehende Anlagen und Ausrüstungen bleiben in Betrieb
ermittelter Kapitalwert der Investition in die Wartung, Reparatur und Modernisierung der bestehenden Anlagen und Ausrüstung, abgezinst auf den Zeitpunkt, zu dem die geförderte Investition getätigt würde: _____ EUR
- Förderung der Investitionsausgaben ohne Baunebenkosten (Beihilfe bis zu 32,5 % der Investitionsausgaben)

Erklärungen:

- Ich/Wir bestätigen, dass während der gesamten Lebensdauer der Investition, nur erneuerbarer Wasserstoff zur Anwendung in der zu fördernden Ausrüstung/Maschine/Infrastruktur kommt.
- Ich/Wir bestätigen, dass durch das Vorhaben die direkten Emissionen verringert oder vermieden und nicht lediglich von einem Wirtschaftszweig auf einen anderen verlagert werden. Die Investition bewirkt insgesamt eine Verringerung der betreffenden Emissionen bezogen auf den relevanten Prozess.

bei Verbesserung des Umweltschutzes über einer angenommene, aber auf nationaler Ebene noch nicht in Kraft getretene Unionsnorm hinaus

- Ich/Wir bestätigen, dass das Vorhaben spätestens 18 Monate vor Inkrafttreten der angenommenen Unionsnorm auf nationaler Ebene durchgeführt und abgeschlossen.

wenn aus erneuerbarem Wasserstoff gewonnene Brennstoffe genutzt werden

- Der Energiegehalt für die aus Wasserstoff gewonnenen Brennstoffe stammen aus erneuerbaren Energiequellen mit Ausnahme von Biomasse und sind nach den Methoden, die in der Richtlinie (EU) 2018/2001 und ihren Durchführungsrechtsakten oder delegierten Rechtsakten für flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs festgelegt sind, erzeugt.

[\(EU\) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018](#) zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen)

⁸ Diese umfassen den für die Speicherung (nicht aber den für die Produktion) genutzten Teil eines Wasserstoffterminals sowie Anlagen, die ausschließlich den Betreibern von Wasserstoffnetzen für die Ausübung ihrer Tätigkeiten vorbehalten sind. Zu den Wasserstoffspeicheranlagen zählen auch an die Hochdruckfernleitungen für Wasserstoff angeschlossene Untergrundspeicher.

⁹ Terminals umfassen die Zusatzeinrichtungen und die vorübergehende Speicherung, die für den Umwandlungsprozess und die anschließende Einspeisung in das Wasserstoffnetz erforderlich sind, nicht aber die für die Speicherung genutzten Teile des Terminals.

¹⁰ „Unionsnorm“:

a) eine verbindliche Unionsnorm für das von einzelnen Unternehmen zu erreichende Umweltschutzniveau, nicht jedoch auf Ebene der Union geltende Normen oder festgelegte Ziele, die für Mitgliedstaaten, aber nicht für einzelne Unternehmen verbindlich sind, oder

b) die Verpflichtung, die besten verfügbaren Techniken (BVT) im Sinne der [Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010](#) über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) einzusetzen und sicherzustellen, dass die Emissionswerte nicht über den Werten liegen, die aus dem Einsatz der BVT resultieren würden. Sofern in Durchführungsrechtsakten zur Richtlinie 2010/75/EU oder zu anderen anwendbaren Richtlinien mit den BVT assoziierte Emissionswerte festgelegt wurden, gelten diese Werte. Wenn diese Werte als Bandbreiten ausgedrückt werden, ist der Wert, bei dem die mit den BVT assoziierten Emissionswerte für das betreffende Unternehmen zuerst erreicht werden, anwendbar.